

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Immergut GmbH & Co. KG, Kampstraße 8, 27404 Elsdorf

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

§1.1. Für alle Bestellungen der Firma Immergut GmbH & Co. KG, - im folgenden Firma Immergut genannt - gelten nur die vorliegenden Einkaufsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Lieferanten in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich gegenbestätigt wurden.

§1.2. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

§1.3. Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und nicht innerhalb von 48 Stunden widersprochen wird.

§1.4. Für alle Verträge gilt für die Firma Immergut eine sofortige Kündigungsmöglichkeit ohne Einhaltung einer jeglichen Frist zum Monatsende. Für den Fall der Unwirksamkeit der vorgenannten Regelung gilt das Gesetz.

§ 2. Lieferung und Versand

§2.1. Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung bzw. der nachfolgenden Anweisung der Firma Immergut zu den vereinbarten Terminen. Diese sind sorgfältig einzuhalten. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht überschritten werden. Mehr- oder Minderlieferungen sowie Teil- oder Vorauslieferungen bedürfen unserer Zustimmung.

§2.2. Bei unkorrekter Lieferung (z.B. fehlerhafte Lieferscheine, fehlende Lieferpapiere etc.) oder Anlieferung von beschädigter Ware behalten wir uns vor, dem Lieferanten pro Vorkommen pauschal EUR 300 für administrative Aufwendungen zu belasten.

§2.3. Der Lieferant hat die Versandvorschriften der Firma Immergut und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen werden die Bestell- und Artikelnummern der Firma Immergut angegeben. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen. Bei Rohstoffen ist auf den Lieferpapieren zusätzlich die Chargennummer und das Mindesthaltbarkeitsdatum der Ware anzugeben.

§2.4. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Alle Lieferungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, frei Haus einschließlich Verpackung. Die Transportgefahr einschließlich aller Versicherungen geht zu Lasten des Lieferanten.

§ 3. Lieferfristen, Liefertermine

§3.1. Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort. Der Lieferant kommt bei Nichteinhalten des vereinbarten Liefertermins ohne weiteres in Verzug. Der Lieferant ist verpflichtet, die Firma Immergut unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen, wenn für ihn erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

§3.2. Die Firma Immergut ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

§3.3. Befindet sich der Lieferant im Verzug, kann die Firma Immergut (außer beim Vorliegen von Höherer Gewalt) auf die nachträgliche Erfüllung beharren und ohne Ansetzung einer Nachfrist Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Alternativ steht es ihr zu, auf die nachträgliche Erfüllung zu verzichten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder die entsprechende Lieferung bei einem Dritten auf Kosten des Lieferanten zu beziehen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§3.4. Kommt der Lieferant in Verzug und durch die Nichteinhaltung des Liefertermins entstehen der Firma Immergut Produktionsausfallkosten behalten wir uns vor, dem Lieferanten diese mit EUR 900 pro Ausfallstunde in Rechnung zu stellen. Die Bezahlung der Ausfallkosten befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt Immergut ausdrücklich vorbehalten.

§ 4. Qualität und Abnahme

§4.1. Der Lieferant sichert zu, dass die Ware den vereinbarten und freigegebenen Spezifikationen entspricht. Bei der Lieferung von Rohstoffen ist spätestens bei Anlieferung der Firma Immergut ein Analysenzertifikat zur Verfügung zu stellen.

§4.2. Die Firma Immergut behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Lieferant mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 14 Tage. Der Lieferant verzichtet während der Garantiezeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.

§4.3. Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.

§4.4. Im Falle einer vereinbarten Vertragsstrafe für Lieferverzug bleibt der Anspruch auf Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei Abnahme bestehen.

§ 5. Preise und Zahlungsbedingungen

§5.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Festpreise gelten bis zu anderweitigen Vereinbarungen. Die Preise gelten frei Haus einschließlich Verpackung.

§5.2. Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Die Rechnungen sind vom Lieferanten per E-Mail als PDF-Dokument an folgende E-Mailadresse zu senden: eingangsrechnungen@immergut.de.

§5.3. Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist die Firma Immergut berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

§5.4. Rechnungen sind zahlbar innerhalb 14 Tagen abzüglich 3% Skonto, innerhalb 30 Tagen netto Kasse ab Rechnungslegung sofern keine anderweitigen Vereinbarungen bestehen.

§ 6. Aufrechnung und Abtretung

§6.1 Der Lieferant ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

§6.2 Die Abtretung von Forderungen gegen die Firma Immergut ist nur mit deren schriftlicher Zustimmung wirksam.

§ 7. Gewährleistung

§7.1. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Der Lieferant stellt die Firma Immergut auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Der Lieferant sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

§7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 12 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.

§7.3 Bei mangelhafter Lieferung hat der Lieferant nach Wahl durch Firma Immergut kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist die Firma Immergut - nach Rücksprache mit dem Lieferanten - berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät. Wird gemäß dem in der Bestellung bezeichneten statistischen Prüfverfahren die Überschreitung des höchstzulässigen Fehleranteiles festgestellt, so ist Firma Immergut berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mangelansprüche zu erheben oder auf Kosten des Auftragnehmers nach vorheriger Rücksprache mit dem Lieferanten die gesamte Lieferung zu überprüfen.

§7.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

§7.5 Der Lieferant ist verpflichtet angemessene Kosten für eine Rückrufaktion aufgrund Produkthaftungsrechts zu erstatten. Eine Mitteilung zur Stellungnahme wird vorher schnellstmöglich an den Lieferanten durch die Firma Immergut erfolgen.

§ 8. Informationen und Daten

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.

Der Firma Immergut sind Dokumente wie Spezifikationen, Zertifikate, Lebensmittel-Unbedenklichkeitserklärungen etc. über das Online-Portal „ecratum“ vom Lieferanten zur Verfügung zu stellen und von diesem entsprechend aktuell zu halten. Die Zugangsdaten werden dem Lieferanten zu Beginn der Geschäftsbeziehung zur Verfügung gestellt.

§ 9. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern die Firma Immergut dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt sie der Lieferant hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

§ 10. Datenschutz

Der Lieferant erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

§ 11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

§ 12. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtsstatus

§12.1 Erfüllungsort für die Lieferungen ist Schlüchtern.

§12.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§12.3 Gerichtsstand ist der Firmensitz der Firma Immergut, 36381 Schlüchtern.

§ 13. Abweichende Vereinbarungen

Vereinbarungen, die von dem Inhalt dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichen, sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden.

Stand: April 2019